

FMA-Richtlinie 2015/3

Richtlinie betreffend die spezialgesetzliche Prüfung und Berichterstattung durch Revisionsstellen –
Revisionsprüfungsrichtlinie (RPR 2015).

Publikation:	Website FMA
---------------------	-------------

I.	Allgemeiner Teil	6
1.	Rechtsgrundlagen / Zweck	6
2.	Geltungsbereich.....	6
3.	Begriffsbestimmungen	7
3.1	Revisionsstelle und leitender Revisor	7
3.2	Spezialgesetz	7
3.3	Aufsichtsprüfung.....	7
3.4	Rechnungsprüfung	7
3.5	Prüfung	7
3.6	Ausserordentliche Revision.....	7
3.7	Abschlussprüfung	7
3.8	Revisionsbericht	7
3.9	Finanzintermediär.....	7
4.	Risikoanalyse.....	8
5.	Prüfstrategie.....	9
5.1	Allgemeines	9
5.2	Prüftiefe	9
5.3	Prüfperiodizität.....	10
6.	Grundsätze der Prüfung	10
6.1	Allgemeines	10
6.2	Unabhängigkeit	10
6.3	Rechnungsprüfung	10
6.4	Aufsichtsprüfung.....	11
6.4.1	Qualitätssicherung	11
6.4.2	Dokumentation.....	11
6.4.3	Prüfungsnachweise.....	11
6.4.4	Einsicht in die Arbeitspapiere bei Wechsel der Revisionsstelle	12
7.	Verhältnis Abschlussprüfung und Prüfung	12
8.	Interne Revision	12
9.	Aufsichtsprüfung bei ausländischen Unternehmensteilen und Gruppengesellschaften	12
10.	Berichterstattung.....	13

10.1	Allgemeines	13
10.2	Beanstandungen	14
10.3	Empfehlungen	14
II.	Besonderer Teil.....	15
1.	Banken und Wertpapierfirmen	15
1.1	Allgemeines	15
1.1.1	Gruppe und Konzern.....	15
1.1.2	CRR	15
1.1.3	Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis.....	15
1.1.4	Verhältnis zum Prüfungsprogramm.....	15
1.1.5	Auftrag	15
1.2	Inhalte des Revisionsberichts.....	15
1.2.1	Allgemeines	15
1.2.2	Bewilligungsvoraussetzungen.....	16
1.2.3	Geschäftstätigkeit	16
1.2.4	Weitere Angaben	17
1.3	Gliederung des Revisionsberichts.....	18
1.4	Verteilung des Revisionsberichts	18
2.	Geregelte Märkte	19
2.1	Allgemeines	19
2.1.1	Gruppe und Konzern.....	19
2.1.2	Generalklausel	19
2.2	Inhalte des Revisionsberichts.....	19
2.2.1	Allgemeines	19
2.2.2	Bewilligungsvoraussetzungen.....	19
2.2.3	Geschäftstätigkeit	19
2.2.4	Weitere Angaben	20
2.3	Gliederung des Revisionsberichts.....	20
2.4	Verteilung des Revisionsberichts	20
3.	Multilaterale Handelssysteme.....	21
3.1	Allgemeines	21
3.1.1	Gruppe und Konzern.....	21
3.1.2	Abgrenzung	21
3.1.3	Generalklausel.....	21
3.2	Inhalte des Revisionsberichts.....	21
3.2.1	Allgemeines	21
3.2.2	Bewilligungsvoraussetzungen.....	22
3.2.3	Geschäftstätigkeit	22
3.2.4	Weitere Angaben	22
3.3	Gliederung des Revisionsberichts.....	22
3.4	Verteilung des Revisionsberichts	22
4.	E-Geld-Institute	23

4.1	Allgemeines	23
4.1.1	Gruppe und Konzern.....	23
4.1.2	Generalklausel	23
4.2	Inhalte des Revisionsberichts.....	23
4.2.1	Allgemeines	23
4.2.2	Bewilligungsvoraussetzungen.....	23
4.2.3	Geschäftstätigkeit	23
4.2.4	Weitere Angaben	24
4.3	Gliederung des Revisionsberichts	24
4.4	Verteilung des Revisionsberichts	24
5.	Zahlungsinstitute	25
5.1	Allgemeines	25
5.1.1	Gruppe und Konzern.....	25
5.1.2	Generalklausel	25
5.2	Inhalte des Revisionsberichts.....	25
5.2.1	Allgemeines	25
5.2.2	Bewilligungsvoraussetzungen.....	25
5.2.3	Geschäftstätigkeit	25
5.2.4	Weitere Angaben	26
5.3	Gliederung des Revisionsberichts	26
5.4	Verteilung des Revisionsberichts	26
6.	Versicherungen	27
6.1	Berichterstattung	27
6.1.1	Inhalte	27
6.1.2	Verteilung des Revisionsberichts	27
7.	Vorsorgeeinrichtungen.....	28
7.1	Berichterstattung	28
7.1.1	Inhalte	28
7.1.2	Verteilung des Revisionsberichts	28
8.	Pensionsfonds	30
8.1	Berichterstattung	30
8.1.1	Inhalte	30
8.1.2	Verteilung des Revisionsberichts	30
9.	Vermögensverwaltungsgesellschaften	31
9.1	Inhalte des Revisionsberichts.....	31
9.2	Gliederung des Revisionsberichts.....	31
9.3	Verteilung des Revisionsberichts	31
10.	Verwaltungsgesellschaften/AIFM	32
10.1	Allgemeines	32
10.2	Risikoanalyse	32
10.3	Bewilligungen / Zulassungen.....	32
10.4	Multiple-Auditor Approach	33
10.5	Bewilligungsträger nach dem AIFMG.....	34

10.6	Zwischenprüfungen	34
10.7	Rechnungsprüfung der Verwahrstelle	34
10.8	Eigenmittelberechnungen.....	34
10.9	Prüfung und Berichterstattung der Produkte.....	34
10.9.1	Form und Inhalt des Produkteberichts	35
10.9.2	Berichtszeitraum	36
10.9.3	Verteilung des Produkteberichts	36
10.10	Revisionsbericht	36
10.10.1	Inhalt und Gliederung.....	36
10.10.2	Verteilung des Revisionsberichts	36
III.	Schlussbestimmungen.....	37
1.	Inkrafttreten.....	37
2.	Anwendbarkeit	37

Anhänge:

Banken und Wertpapierfirmen:

Risikoanalyse-Prüfstrategie Anhang A1
Gliederung und Inhalt des Revisionsberichtes Anhang A2

Geregelte Märkte:

Risikoanalyse-Prüfstrategie Anhang B1
Gliederung und Inhalt des Revisionsberichtes Anhang B2

Multilaterale Handelssysteme:

Risikoanalyse-Prüfstrategie Anhang C1
Gliederung und Inhalt des Revisionsberichtes Anhang C2

E-Geld-Institute:

Risikoanalyse-Prüfstrategie Anhang D1
Gliederung und Inhalt des Revisionsberichtes Anhang D2

Zahlungsinstitute:

Risikoanalyse-Prüfstrategie Anhang E1
Gliederung und Inhalt des Revisionsberichtes Anhang E2

Versicherungen:

Risikoanalyse-Prüfstrategie Anhang F1

Vorsorgeeinrichtungen:

Risikoanalyse-Prüfstrategie Anhang G1

Pensionsfonds:

Risikoanalyse-Prüfstrategie Anhang H1

Vermögensverwaltungsgesellschaften:

Risikoanalyse-Prüfstrategie Anhang I1
Gliederung und Inhalt des Revisionsberichtes Anhang I2

Verwaltungsgesellschaften/AIFM:

Risikoanalyse-Prüfstrategie Anhang J1
Gliederung und Inhalt des Revisionsberichtes Anhang J2
Berichtsvorlage – Produkte Anhang J3

I. Allgemeiner Teil

1. Rechtsgrundlagen / Zweck

Diese Richtlinie stützt sich auf Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG).

Diese Richtlinie regelt die Prüfungsstandards, die bei der Prüfung und Berichterstattung durch die spezialgesetzliche Revisionsstelle bzw. des spezialgesetzlichen Wirtschaftsprüfers (nachfolgend die Revisionsstelle) einzuhalten sind. Dabei werden die nachstehenden spezialgesetzlich geregelten Aufgaben der Revisionsstelle konkretisiert:

- Art. 37, 38, 39, 40 und 30u des Gesetzes vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG) und 42, 44, 56a Abs. 1 Bst. f und Art. 56b Abs. 1 Bst. f Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung; BankV)
- Art. 39 und 40 des E-Geldgesetzes (EGG) vom 17. März 2011 und Art. 8 E-Geldverordnung vom 12. April 2011 (EGV)
- Art. 39 und 40 des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG) vom 17. September 2009 und Art. 6a Zahlungsdiensteverordnung vom 27. Oktober 2009 (ZDV)
- Art. 102 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG)
- Art. 19 des Gesetzes vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)
- Art. 31 des Gesetzes vom 24. November 2006 über Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (Pensionsfondsgesetz; PFG)
- Art. 44 f. des Gesetzes vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (VVG)
- Art. 94 f. des Gesetzes vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)
- Art. 110 f. des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
- Art. 98 f. des Gesetzes vom 19. Mai 2005 über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG)

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Revisionsstellen und leitende Revisoren nach Art. 37 BankG, Art. 38 EGG, Art. 38 ZDG, Art. 101 VersAG, Art. 19 BPVG, Art. 30 PFG, Art. 97 IUG und Wirtschaftsprüfer nach Art. 93 UCITSG und Art. 109 AIFMG.

Die Durchführung einer angeordneten ausserordentlichen Revision sowie anderer im Auftrag der FMA durch die Revisionsstelle durchgeführten Prüfungen sind ebenfalls, sofern nicht anders angegeben, durch diese Richtlinie geregelt. Die Prüfungen nach Art. 24 Abs. 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (SPG) sind von dieser Richtlinie nicht umfasst.

Die Pflichten der Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sind von dieser Richtlinie nicht umfasst.

3. Begriffsbestimmungen

3.1 Revisionsstelle und leitender Revisor

Sofern nicht abweichend geregelt, ist unter dem Begriff „Revisionsstelle“ die Revisionsstelle bzw. der Wirtschaftsprüfer (Prüfgesellschaft) nach den Bestimmungen des jeweiligen Spezialgesetzes zu verstehen. Wenn nicht anders angegeben und nach Massgabe der Spezialgesetze sind die Pflichten der Revisionsstelle – in soweit sich diese daraus ableiten lassen – auch durch den leitenden Revisor zu erfüllen. Unter dem Begriff „leitender Revisor“ werden auch der verantwortliche Revisor oder der leitende Wirtschaftsprüfer (natürliche Person) verstanden.

3.2 Spezialgesetz

Unter dem Begriff „Spezialgesetz“ sind ausschliesslich die in Kapitel 1 genannten Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen sowie die Verweis-Mitteilungen der FMA zu verstehen.

3.3 Aufsichtsprüfung

Unter dem Begriff „Aufsichtsprüfung“ ist grundsätzlich die Prüfung zu verstehen, ob die Geschäftstätigkeit des Finanzintermediärs dem jeweiligen Gesetz, den Statuten und den Reglementen entspricht und die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung dauernd erfüllt sind. Allfällige weitergehende oder abweichende Definitionen gehen aus dem jeweiligen besonderen Teil hervor.

3.4 Rechnungsprüfung

Unter dem Begriff „Rechnungsprüfung“ ist die Prüfung, ob der Geschäftsbericht und der konsolidierte Geschäftsbericht nach Form und Inhalt den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Erfordernissen entsprechen, zu verstehen.

3.5 Prüfung

Der Begriff „Prüfung“ umfasst die Aufsichts- und die Rechnungsprüfung.

3.6 Ausserordentliche Revision

Unter dem Begriff „ausserordentliche Revision“ ist die Durchführung einer durch die FMA angeordneten, zusätzlichen Prüfung zu verstehen.

3.7 Abschlussprüfung

Unter dem Begriff „Abschlussprüfung“ sind die Prüfungen gemäss Art. 1058 Abs. 1 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) vom 20. Januar 1926 zu verstehen.

3.8 Revisionsbericht

Unter dem Begriff „Revisionsbericht“ ist der Bericht über die Prüfung gemäss Spezialgesetz zu verstehen. Der Begriff „Prüfbericht“ wird dem Begriff „Revisionsbericht“ gleichgesetzt.

3.9 Finanzintermediär

Unter dem Begriff „Finanzintermediär“ werden Banken, Wertpapierfirmen, geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute, Versicherungen, Vorsorgeeinrichtungen, Pensionsfonds, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften sowie Bewilligungsträger nach dem AIFMG verstanden, welche von der FMA beaufsichtigt werden.

4. Risikoanalyse

Die Revisionsstelle erstellt für jeden zu prüfenden Finanzintermediär jährlich eine Risikoanalyse, die einen Teil des Revisionsberichts darstellt.

Die Risikoanalyse ist eine unabhängige Einschätzung der Risikolage des Finanzintermediärs durch die Revisionsstelle. Die Risikoanalyse ist dem Finanzintermediär zur Kenntnis zu bringen. Eine Abstimmung der Risikoanalyse mit dem Finanzintermediär findet nicht statt.

Die Risikoanalyse muss:

- den zu prüfenden Finanzintermediär in seiner Gesamtheit umfassen;
- einen Überblick über Risiken verschaffen, die sich aus der Geschäftstätigkeit, der Organisation und der Finanzierung des Finanzintermediärs ergeben (dabei sind insbesondere die Marktverhältnisse und das wirtschaftliche wie auch das politische Umfeld zu berücksichtigen);
- die Corporate Governance des Finanzintermediärs einbeziehen und
- eine vorausschauende Perspektive enthalten, das heisst, mögliche Auswirkungen von aktuellen Entwicklungen in Bezug auf den Finanzintermediär berücksichtigen.

Die einzelnen Risiken werden aufgrund des möglichen Einflusses auf den Finanzintermediär bewertet und gewichtet.

Die Risikoanalyse ist von der Revisionsstelle selbstständig gemäss dem jeweils massgeblichen Anhang zu erstellen. Sie ist grundsätzlich wie folgt aufgebaut:

- umfassende Kategorisierung und Bewertung der Risiken: Die Kategorisierung orientiert sich grundsätzlich an Prüfgebieten und Prüffeldern. Sofern weitere Risiken ersichtlich sind, sind diese zu ergänzen, damit ein umfassendes Bild der Risiken des Finanzintermediärs gewährleistet ist;
- Verknüpfung zwischen „Ausmass“ und der „Eintrittswahrscheinlichkeit“ des Risikos pro Prüfgebiet bzw. Prüffeld bestimmt das „inhärente Risiko“.

Das inhärente Risiko (Bruttorisiko) ist das Risiko, dass in einem Geschäftsprozess oder in einem Geschäftsvorfall bedeutende Fehler auftreten und zwar ungeachtet der Existenz diesbezüglicher interner Kontrollen. Es wird wie folgt eingeschätzt:

Ausmass	Eintrittswahrscheinlichkeit	inhärentes Risiko
niedrig	niedrig	niedrig
niedrig	mittel	niedrig
niedrig	hoch	niedrig
mittel	niedrig	niedrig
mittel	mittel	mittel
mittel	hoch	mittel
hoch	niedrig	mittel
hoch	mittel	hoch
hoch	hoch	hoch

Die Risikoanalyse ist auch für Gruppen zu erstellen, welche der Aufsicht der FMA unterstehen.

Im Rahmen der Risikoanalyse (jeweils massgeblicher Anhang) werden nach der Erhebung der inhärenten Risiken (Bruttoisiken) auch die beim Finanzintermediär implementierten Kontrollen berücksichtigt. Die Revisionsstelle gibt damit eine Einschätzung zu den Kontrollrisiken ab:

- Hoch: Die Revisionsstelle hat bisher keine Prüfungshandlungen zum Vorhandensein und Funktionieren von Kontrollen durchgeführt oder hat keine Klarheit, dass Kontrollen bestehen oder hat die Kontrollen als nicht wirksam beurteilt.
- Mittel: Die Revisionsstelle hat aufgrund der letzten Prüfungshandlungen festgestellt, dass Kontrollen existieren und verfügt über keine Hinweise, dass diese nicht angemessen und wirksam sind. Das aktuelle Kontrollumfeld ist in die Einschätzung mit einzubeziehen.
- Niedrig: Die Revisionsstelle hat aufgrund der letzten Prüfungshandlungen festgestellt, dass die Kontrollen angemessen und wirksam sind. Das aktuelle Kontrollumfeld ist in die Einschätzung mit einzubeziehen.

Das Nettorisiko ist das Risiko, dass trotz interner Kontrollen bedeutende Fehler in einem Geschäftsprozess oder in einem Geschäftsvorfall auftreten. Es wird wie folgt festgelegt:

Inhärentes Risiko	Kontrollrisiko	Nettorisiko
niedrig	niedrig	niedrig
niedrig	mittel	niedrig
niedrig	hoch	niedrig
mittel	niedrig	niedrig
mittel	mittel	mittel
mittel	hoch	mittel
hoch	niedrig	mittel
hoch	mittel	hoch
hoch	hoch	hoch

5. Prüfstrategie

5.1 Allgemeines

Die Prüfstrategie bestimmt, mit welcher Prüftiefe und -periodizität die einzelnen Prüfgebiete beim Finanzintermediär zu prüfen sind. Anhand der Prüfstrategie hat die Revisionsstelle die Prüfplanung vorzunehmen. Die Prüfstrategie ist Teil des Revisionsberichts.

Die FMA kann jederzeit eine ausserordentliche Revision anordnen.

5.2 Prüftiefe

Es sind zwei Prüftiefen vorgesehen:

- Detailprüfung: Die Revisionsstelle muss sich ein umfassendes Bild über den zu prüfenden Sachverhalt verschaffen. Es ist ein eindeutiges Prüfurteil über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen abzugeben („positive assurance“).
- Plausibilisierung: Die Revisionsstelle verschafft sich einen angemessenen Überblick über den zu prüfenden Sachverhalt. Die Revisionsstelle hält schriftlich fest, dass sich im Rahmen der vorgenommenen Handlungen (z.B. Durchsicht von Dokumenten, Befragungen, Plausibilitätskontrollen)

keine Sachverhalte ergeben haben, aus denen zu schliessen wäre, dass die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden („negative assurance“).

5.3 Prüfperiodizität

Die Prüfung ist grundsätzlich jährlich durchzuführen. Die Revisionsstelle kann darüber hinaus häufigere Prüfungen vornehmen. Dabei ist mindestens die Prüftiefe der Plausibilisierung anzusetzen. Unabhängig vom Nettorisiko kann jederzeit eine Detailprüfung vorgenommen werden.

Für jedes Prüffeld ist abhängig vom Nettorisiko statt einer Plausibilisierung eine Detailprüfung vorzunehmen: hohes Nettorisiko: jährlich, mittleres Nettorisiko: alle drei Jahre, niedriges Nettorisiko: alle fünf Jahre.

Bei einer Veränderung des Nettorisikos legt die Revisionsstelle auf Basis des aktuellen Nettorisikos unter Berücksichtigung des Jahres der letzten Detailprüfung die Prüftiefe für das Berichtsjahr fest.

Bei niedrigem Nettorisiko kann die Revisionsstelle entscheiden, bei diesem Prüffeld statt einer Plausibilisierung keine Prüfung durchzuführen. Dies ist in der Risikoanalyse zu kennzeichnen sowie im Revisionsbericht zu begründen. Die Verpflichtungen, eine Risikoanalyse sowie mindestens alle fünf Jahre eine Detailprüfung vorzunehmen, bleiben bestehen.

6. Grundsätze der Prüfung

6.1 Allgemeines

Gestützt auf die festgelegte Prüfstrategie muss die Revisionsstelle eine systematische Prüfplanung vornehmen. Die Revisionsstelle ist verpflichtet, die Prüfung mit einer kritischen Grundhaltung vorzubereiten und durchzuführen. Die Revisionsstelle stellt dabei eine möglichst objektive Beurteilung sicher. Die möglichen Auswirkungen aktueller Entwicklungen in Bezug auf das Prüfgebiet beim Finanzintermediär wie auch im Umfeld, insbesondere hinsichtlich möglicher Verletzungen von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, sind im Rahmen der Prüfung zu berücksichtigen. Die Verantwortung für die Prüfung und Berichterstattung liegt nach Massgabe der Spezialgesetze bei der Revisionsstelle und dem leitenden Revisor.

Diese Richtlinie unterliegt dem Prinzip der Verhältnismässigkeit, sodass der leitende Revisor seine Handlungen grundsätzlich danach auszurichten hat, ob diese zweckmässig, geeignet und erforderlich sind, um sein Prüfziel zu erreichen. Die FMA kann nach Antrag der Revisionsstelle in begründeten Fällen und soweit rechtlich zulässig Ausnahmen von dieser Richtlinie erlauben.

6.2 Unabhängigkeit

Revisionsstellen und leitende Revisoren haben die „verbindlichen Richtlinien zur Unabhängigkeit bei der Durchführung von Abschlussprüfungen gemäss Art. 9b Abs. 6 WPRG vom 25. November 2010“ sinngemäss einzuhalten sowie die Einhaltung durch andere näher definierte Personen sicherzustellen und zu verantworten.

6.3 Rechnungsprüfung

Hinsichtlich der Rechnungsprüfung sind die internationalen Prüfungsstandards gemäss Art. 10a Abs. 1 WPRG anzuwenden.

Solange die Europäische Kommission die internationalen Prüfungsstandards nach dem Verfahren nach Art. 26 Abs. 1 der Richtlinie 2006/43/EG nicht angenommen hat, finden die jeweils in Kraft befindlichen International Standards on Auditing (ISA) des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) Anwendung. Diese Regelung findet Anwendung für die Finanzintermediäre welche unter Aufsicht der FMA-Bereiche "Banken" und "Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen" stehen. Für Finanzintermediäre des FMA-Bereichs "Wertpapiere" ist diese Regelung erstmals anzuwenden für Geschäftsjahre die nach dem 31. Dezember 2016 enden.

Die Berichterstattung über die Rechnungsprüfung erfolgt jedoch gemäss Kapitel 10.

6.4 Aufsichtsprüfung

6.4.1 Qualitätssicherung

Die Revisionsstelle legt Grundsätze zur Qualitätssicherung in der Aufsichtsprüfung fest und stellt sicher, dass diese dauernd eingehalten werden. Sie ergreift für jede einzelne Aufsichtsprüfung die erforderlichen Massnahmen, um die Einhaltung der Grundsätze als Ganzes sowie für die einzelnen Aufsichtsprüfungen sicherzustellen. Das gilt insbesondere für die Prüfungsplanung, das Prüfprogramm, die kompetenzgerechte Delegation von Arbeiten an qualifizierte Mitarbeiter, die Bereitstellung der für die Aufsichtsprüfung erforderlichen Informationen, die Anleitung der Prüfteams, deren Überwachung sowie die angemessene Zeitplanung.

Weitere Prüfungsmitarbeiter, interne Fachexperten der Revisionsstelle oder durch die Revisionsstelle beizuziehende Fachspezialisten sind für eine zusätzliche Überprüfung beizuziehen, wenn die Verhältnisse beim Finanzintermediär dies erfordern.

6.4.2 Dokumentation

Die Prüfdokumentation beinhaltet die Arbeitspapiere, die von der Revisionsstelle über die Aufsichtsprüfung angefertigt wurden.

Die Revisionsstelle erstellt für jede einzelne Prüfung zeitgerecht eine hinreichend und angemessen detaillierte Prüfdokumentation, die für einen sachkundigen Dritten verständlich und nachvollziehbar ist. Die in den Arbeitspapieren enthaltenen Informationen zur Planung und Durchführung der Aufsichtsprüfung dokumentieren die Überlegungen und Schlussfolgerungen zu den geprüften Sachverhalten sowie die Bestätigungen und Resultate in der Berichterstattung an die FMA.

Die Arbeitspapiere halten zudem Art, Zeitpunkt und Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen fest. Sofern vom Finanzintermediär erstellte Unterlagen verwendet werden, sind diese entsprechend zu kennzeichnen und ihre korrekte Erstellung zu hinterfragen. Arbeitspapiere können als Dauerakten bestimmt werden, soweit die enthaltenen Informationen über die jährliche Aufsichtsprüfung hinaus gelten.

Die Prüfdokumentation ist gleichzeitig mit der Einreichung des Revisionsberichts bei der FMA gemäss den Ausführungen im jeweiligen besonderen Teil abzuschliessen. Danach sind keine Veränderungen der Prüfdokumentation mehr zulässig. Die Archivierung der Prüfdokumentation erfolgt innerhalb von 60 Kalendertagen.

Die Revisionsstelle stellt unter Wahrung der Vertraulichkeit die sichere Aufbewahrung der Prüfdokumentation während des gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungszeitraums sicher. Die Prüfdokumentation der Abschlussprüfung ist von jener der Prüfung abzugrenzen. Die Revisionsstelle hat die Prüfdokumentation bzw. die Arbeitspapiere in Liechtenstein so aufzubewahren, dass sie diese vollständig (in physischer und/oder elektronischer Form) der FMA innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zustellung der Aufforderung zur Verfügung stellen kann. Die Finalisierung der Arbeitspapiere hat ausschliesslich in Liechtenstein zu erfolgen.

6.4.3 Prüfungsnachweise

Bei der Prüfung müssen hinreichende und angemessene Prüfungsnachweise – basierend auf geeigneten verfahrens- und ergebnisorientierten Prüfungshandlungen – erlangt werden, damit begründete Schlussfolgerungen gezogen werden können, welche die Grundlage für die Bestätigungen und Berichterstattung bilden. Mit verfahrensorientierten Prüfungshandlungen wird die Konzeption und Wirksamkeit von Systemen und Prozessen geprüft, während mit ergebnisorientierten Prüfungshandlungen Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt werden. Prüfungsnachweise werden durch Einsichtnahme, Beobachtung, Befragungen, Bestätigung und Berechnung erlangt und mit analytischen Prüfungshandlungen, welche z.B. die Analyse von Kennzahlen, Entwicklungen oder Vergleiche mit Vorperioden, Erwartungen so wie auch Branchenvergleiche beinhalten, ergänzt.

Bei der Prüfung anhand von Stichproben muss der Umfang der Stichprobe eine hinreichende Grundlage für Schlussfolgerungen über die Grundgesamtheit bieten, und das Stichprobenrisiko ist auf ein vertretbar niedriges Mass zu reduzieren. Bei der Konzeption der Stichprobe sind der Zweck der Prüfungshandlung und die Merkmale der Grundgesamtheit zu berücksichtigen. Festgestellte Fehler sind hinsichtlich Art und Ursache sowie deren möglichen Auswirkungen auch auf andere Bereiche zu beurteilen und allenfalls auf die Grundgesamtheit hochzurechnen.

Alle bedeutenden Ereignisse, welche im Zeitraum zwischen Abschluss der Prüfungen und der Abgabe des Revisionsberichts identifiziert werden, sind im Revisionsbericht aufzuführen und angemessen zu dokumentieren.

6.4.4 Einsicht in die Arbeitspapiere bei Wechsel der Revisionsstelle

Bei einem Wechsel der Revisionsstelle gewährt die bisherige Revisionsstelle ihrer Nachfolgerin auf deren Verlangen Einsicht in die Arbeitspapiere. Dabei ist nach branchenüblicher Usanz vorzugehen.

6.3.5 Verhältnis zu sonstigen Prüfungsstandards

Diese Richtlinie geht im Falle der Aufsichtsprüfung den sonstigen Prüfungsstandards vor. Insofern die in dieser Richtlinie geregelten Sachverhalte Interpretationsspielraum zulassen bzw. keine vertiefte Regelung eines einzelnen Sachverhaltes für Prüfungen nach dieser Richtlinie vorgesehen ist, orientiert sich der leitende Revisor an die jeweils in Kraft befindlichen International Standards on Auditing (ISA) des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB).

7. Verhältnis Abschlussprüfung und Prüfung

Die Abschlussprüfung und die Prüfung sind konzeptionell getrennt durchzuführen.

Die Revisionsstelle kann sich in ihrer Prüfung auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung abstützen, sofern diese nach dem unter Kapitel 6.3 angeführten Standard vorgenommen wurde. Die Abstützung ist im Revisionsbericht auszuweisen.

Die FMA kann in begründeten Fällen verlangen, dass die Prüfung von einem leitenden Revisor durchgeführt wird, der nicht zugleich die Abschlussprüfung des Finanzintermediärs durchführt.

8. Interne Revision

Die Revisionsstelle darf sich im Rahmen ihrer Prüfung auf Ergebnisse, die durch die interne Revision ermittelt wurden, abstützen, sofern die Prüfung der internen Revision hinsichtlich Inhalt und Umfang eine hinreichende und angemessene Grundlage für die Prüftätigkeit der Revisionsstelle darstellt.

Die ausschliessliche Abstützung auf die interne Revision innerhalb eines Prüffeldes ist im Rahmen einer Plausibilisierung erlaubt. Im Rahmen einer Detailprüfung ist die ausschliessliche Abstützung nicht zulässig. Die Revisionsstelle darf sich in einem Prüfgebiet nicht in zwei aufeinanderfolgenden Prüfzyklen auf die Arbeiten der internen Revision abstützen.

Die Abstützung ist im Revisionsbericht auszuweisen. Es ist anzugeben, in welchem Prüfgebiet und in welchem Umfang die interne Revision die Prüfungen durchgeführt hat und zu welchem Ergebnis sie dabei gekommen ist. Die Revisionsstelle beurteilt diese Prüfungen in Bezug auf Qualität, Aussagekraft, auch aus dem Blickwinkel der Einhaltung der Grundsätze dieser Richtlinie (Kapitel 6), und würdigt deren Prüfungsergebnisse.

Die Revisionsstelle sowie der leitende Revisor sind nach Massgabe der Spezialgesetze für die Prüfung verantwortlich. Das Prüfurteil beruht auf deren eigenen Einschätzung.

9. Aufsichtsprüfung bei ausländischen Unternehmensteilen und Gruppengesellschaften

Im Rahmen der Aufsicht nimmt die Revisionsstelle Aufsichtsprüfungen bei Gruppengesellschaften und ausländischen Unternehmensteilen eines Finanzintermediärs vor, um sicherzustellen, dass liechtensteini-

sche aufsichtsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Überwachung in der ganzen Gruppe bzw. allen Unternehmensteilen des Finanzintermediärs (inkl. Tochtergesellschaften, Zweigstellen und Repräsentanzen / Agenturen) eingehalten werden. Namentlich prüft die Revisionsstelle dabei insbesondere, ob die Gruppe bzw. alle Unternehmensteile des Finanzintermediärs angemessen organisiert sind, über ein internes Kontrollsystem verfügen, welches die aufsichtsrechtlichen Risiken erfasst, begrenzt und überwacht, von Personen geleitet werden, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten, aufsichtsrechtliche Vorschriften auf Einzel- sowie konsolidierter Basis einhalten und ausländische Einheiten nicht zur Umgehung von liechtensteinischen Vorschriften missbraucht werden.

Die Ausführung dieser Prüfarbeiten obliegt der Verantwortung der Revisionsstelle. Sie darf für diese Zwecke Teile der Arbeit an andere Personen delegieren, die im betreffenden Land einschlägig tätig sind („ausländische Prüfer“). Dabei ist die Revisionsstelle zuständig für die Auswahl des ausländischen Prüfers, dessen Anleitung, Überwachung und Durchführung des Auftrags in Übereinstimmung mit beruflichen Standards und massgebenden gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen. Folglich braucht der aufsichtsrechtliche Bericht der Revisionsstelle nur dann auf einen ausländischen Prüfer Bezug zu nehmen, wenn diese Bezugnahme durch Gesetze oder andere Rechtsvorschriften verlangt ist. Die Revisionsstelle muss sich davon überzeugen, dass der ausländische Prüfer über angemessene Kompetenzen und Fähigkeiten für die Ausführung des Auftrags verfügt. Bei einer Delegation innerhalb eines ständigen Netzwerkes von Revisionsstellen dürfen die Kompetenzen und Fähigkeiten grundsätzlich als gegeben erachtet werden. Die Revisionsstelle sorgt dafür, dass der ausländische Prüfer über die notwendigen Kenntnisse von liechtensteinischen Vorschriften verfügt soweit dies konkret notwendig ist.

Die Revisionsstelle vereinbart mit dem ausländischen Prüfer, dass sie die Arbeitspapiere zum delegierten Auftrag im Original oder als Kopie zeitnah erhält. Sie finalisiert die Arbeiten in Liechtenstein. Können Arbeitspapiere oder andere Unterlagen, welche vom ausländischen Prüfer oder von der Revisionsstelle zum Zwecke der Aufsichtsprüfung bei ausländischen Unternehmensteilen und Gruppengesellschaften erstellt worden sind, aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht vom Ausland nach Liechtenstein transferiert werden, ist stattdessen in den Arbeitspapieren der Revisionsstelle die Basis für die Schlussfolgerung im Prüfgebiet alternativ zu dokumentieren.

10. Berichterstattung

10.1 Allgemeines

Der Revisionsbericht muss die Resultate der Prüfung klar, umfassend und objektiv darstellen. Die Verantwortung tragen der leitende Revisor und die Revisionsstelle.

Die FMA kann für die Berichterstattung eine Vorlage zur Verfügung stellen, die dann von den Revisionsstellen zu verwenden ist.

Der Revisionsbericht ist in deutscher Sprache zu verfassen. Die FMA kann nach Antrag der Revisionsstelle in begründeten Fällen und soweit rechtlich zulässig Ausnahmen von dieser Vorgabe erlauben.

Der Revisionsbericht ist unterzeichnet in physischer Form und als elektronische Kopie, die druck- und durchsuchbar ist, einzureichen. Alternativ kann der Revisionsbericht ausschliesslich in rechtsgültig digital signierter Form eingereicht werden, sofern dieser druck- und durchsuchbar ist.

Liegt eine Gruppe vor, so hat grundsätzlich eine separate Berichterstattung zum Einzelinstitut und zur Gruppe zu erfolgen. Sofern es sich bei dem zu prüfenden Finanzintermediär um das Mutterunternehmen einer Gruppe handelt, kann die Berichterstattung zum Einzelinstitut und zur Gruppe gemeinsam erfolgen. Im Besonderen Teil oder im jeweiligen Anhang kann geregelt werden, welche Teile des Revisionsberichts von der Revisionsstelle zu erstatten sind.

Die Revisionsstelle berücksichtigt bei der Berichterstattung das für den Finanzintermediär massgebende Umfeld sowie aktuelle Entwicklungen.

Soweit die Revisionsstelle nach dem Bilanzstichtag, jedoch vor Berichtsabgabe, Sachverhalte, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und/oder die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen besonders

bedeutsam sind, feststellt, legt sie diese im Prüfbericht dar und informiert hierüber unverzüglich nach Bekanntwerden eines solchen Sachverhaltes die FMA.

Weitere oder abweichende Vorgaben sind im besonderen Teil ersichtlich.

10.2 Beanstandungen

Stellt die Revisionsstelle eine Verletzung von Vorschriften oder sonstige Missstände fest, führen diese unabhängig davon, ob sie bereits behoben sind, zu einer Beanstandung. Beanstandungen sind zu beschreiben und zu beurteilen.

Sonstige Missstände sind insbesondere Verletzungen der Statuten, Reglemente und Weisungen des Finanzintermediärs, die von aufsichtsrechtlicher Bedeutung sind.

Beanstandungen, die wiederholt auftreten, müssen speziell gekennzeichnet werden.

Setzt die Revisionsstelle dem Finanzintermediär eine angemessene Frist zur Herstellung des gesetzesmässigen Zustandes, ist innert angemessener Zeit, spätestens in der folgenden Prüfperiode, die Einhaltung der Frist zu überprüfen und darüber im Revisionsbericht zu berichten.

10.3 Empfehlungen

Stösst die Revisionsstelle auf Schwachstellen oder kritische Anzeichen, die sich auf die künftige Einhaltung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen auswirken können, gibt sie eine Empfehlung ab. Allfällige Stellungnahmen des Finanzintermediärs sind anzuführen.

II. Besonderer Teil

1. Banken und Wertpapierfirmen¹

1.1 Allgemeines

1.1.1 Gruppe und Konzern

Unter den Begriffen „Gruppe“ und „Konzern“ ist eine Gruppe im Sinne des Art. 3a Abs. 1 Ziff. 7 BankG zu verstehen.

1.1.2 CRR

Unter dem Begriff „CRR“ ist die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 zu verstehen.

1.1.3 Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis

Die Vorschriften zu „Banken und Wertpapierfirmen“ gelten auch für Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis gemäss Art. 30v BankG, wobei die besonderen Bestimmungen des Art. 30v BankG zu berücksichtigen sind.

1.1.4 Verhältnis zum Prüfungsprogramm

Ein von der FMA erstelltes Prüfungsprogramm gemäss Art. 35a Abs. 3 BankG bleibt von den Bestimmungen der RPR unberührt.

1.1.5 Auftrag

Die FMA beauftragt mit dieser Richtlinie grundsätzlich die jeweilige bankengesetzliche Revisionsstelle gemäss Art. 21s Abs. 8 BankV mit der Überprüfung und Bewertung nach Art. 21s Abs. 1 bis 7 BankV und Art. 35a BankG, wobei das von der FMA nach Art. 35a Abs. 3 BankG erstellte Prüfungsprogramm zu berücksichtigen ist. Die erstmalige Beauftragung gemäss Art. 21s Abs. 8 BankV erfolgt mittels individuellem Schreiben der FMA an die bankengesetzliche Revisionsgesellschaft einer vom Art. 35a BankG umfassten Bank oder Wertpapierfirma.

1.2 Inhalte des Revisionsberichts

1.2.1 Allgemeines

1) Im Revisionsbericht ist klar darzustellen, ob die Vorschriften über die Geschäftstätigkeit nach Art. 4 bis 14b BankG eingehalten wurden, und ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nach Art. 15 bis 26a BankG weiterhin gegeben sind.

2) Der Revisionsbericht muss darüber hinaus die allgemeine Vermögenslage der Bank oder der Wertpapierfirma klar erkennen lassen. Er hat festzuhalten, ob die in der ordnungsgemäss aufgestellten Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten durch die vorhandenen Aktiven gedeckt und ob die ausgewiesenen eigenen Mittel erhalten sind.

3) Der Revisionsbericht hat zu Beginn, mit Hinweis auf die entsprechenden Stellen des Berichts, eine Zusammenfassung der Beanstandungen und Einschränkungen wiederzugeben.

¹ Bestimmungen gelten sinngemäss für lokale Firmen nach Art. 30u BankG

- 4) Die Revisionsstelle hat die Aktiven, Passiven und Ausserbilanzgeschäfte selbständig zu beurteilen. Die Bank oder die Wertpapierfirma muss dafür die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 5) Die Berichte der internen Revision sind von der Revisionsstelle in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Die Revisionsstelle kann verlangen, dass sie ihr laufend zugestellt werden. Sie bleibt jedoch für die in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Feststellungen verantwortlich.
- 6) Der leitende Revisor und die Revisionsstelle müssen erklären, ob sie von der Bank oder Wertpapierfirma alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen nach Art. 11 Abs. 2 und 3 BankG erhalten haben.
- 7) Dem Finanzintermediär ist vor Abschluss des Revisionsberichts die Möglichkeit einzuräumen, zumindest zu Beanstandungen und Empfehlungen Stellung zu nehmen. Falls der Finanzintermediär mit einer Beanstandung oder Empfehlung nicht einverstanden ist, hat die Revisionsstelle dies im Revisionsbericht offenzulegen.
- 8) Der Revisionsbericht ist vom leitenden Revisor und der Revisionsstelle (vertreten durch ihre Zeichnungsberechtigten) zu unterzeichnen.

1.2.2 Bewilligungsvoraussetzungen

1) Im Revisionsbericht sind regelmässig und im Einzelnen insbesondere die folgenden, die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung betreffenden Punkte zu behandeln:

- a) Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit nach Art. 19 BankG und Art. 29 bis 30 BankV;
- b) Gesetzmässigkeit der Statuten und des Geschäftsreglements nach Art. 21 BankG und Art. 31 BankV;
- c) Gesetzmässigkeit, Zweckmässigkeit und Funktionieren der inneren Organisation einschliesslich Angemessenheit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und des EDV-Systems der Bank oder Wertpapierfirma unter besonderer Berücksichtigung der Überwachung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit und Rechnungslegung durch betriebliche Organisationsmassnahmen nach Art. 22 BankG und Art. 31 bis 35 BankV;

Dies beinhaltet insbesondere zur Angemessenheit der elektronischen Datenverarbeitung, vor allem in Bezug auf die Organisation, die Sicherheit, die Kontrolle und die hard- und softwaremässige Ausstattung Stellung zu nehmen und über die Prüfungen in Zusammenhang mit der Einhaltung der für das Outsourcing bestehenden Voraussetzungen (Art. 14a BankG sowie Art. 35 und Anhang 6 BankV) Bericht zu erstatten; dabei ist Art und Umfang der Outsourcing-Lösungen in den Grundzügen zu beschreiben sowie auf die Einhaltung der in Anhang 6 BankV festgelegten Grundsätze und auf die vorgenommenen Prüfungshandlungen im Einzelnen einzugehen;

Weiters ist auf die Aufgaben des Verwaltungsrates gemäss Art. 23 BankG einzugehen;

- d) Erfüllung der Meldepflichten nach Art. 26 BankG;
- e) enge Verbindungen nach Art. 20 BankG;
- f) qualifizierte Beteiligungen nach Art. 26a BankG und Art. 27a, Anhang 8 BankV

1.2.3 Geschäftstätigkeit

Im Revisionsbericht sind regelmässig und im Einzelnen insbesondere die folgenden, die Geschäftstätigkeit betreffenden Punkte, wenn nötig mit Zahlenangaben, zu behandeln:

- a) Eigenmittel insbesondere gemäss Art. 4 bis 4d BankG und Art. 25 ff. CRR;
- b) Mindestliquidität insbesondere nach Art. 5 BankG sowie Art. 8 bis 17 BankV; Verpflichtungen, welche die Grenze nach Art. 15 Abs. 1 BankV übersteigen, sowie deren Angemessenheit im Hinblick auf die Risikoverteilung bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten; Angemessenheit der Liquiditätsvorsorge auf konsolidierter Basis nach Art. 5 Abs. 2 BankG; Liquidität nach Art. 411 ff. CRR;
- c) Zuweisung an die gesetzlichen Reserven nach Art. 6 BankG;

- d) Risikoverteilung gemäss Art. 8 BankG und Art. 387 ff. CRR;
 - e) Organ- und Mitarbeitergeschäfte nach Art. 9 BankG, Art. 21 ff. BankV;
 - f) Ordnungsmässigkeit des Geschäftsberichts und des konsolidierten Geschäftsberichts nach Form und Inhalt nach Art. 22 bis 24n BankV;
 - g) Risikomanagement und Risikolage (Art. 7a bis 7g und 35a BankG und Art. 21c bis 21s BankV), insbesondere Zusammenstellung aller Risiken aus Ausserbilanzgeschäften und festen Termingeschäften und der nötigen Wertberichtigungen auf den Aktiven sowie der zur Deckung der Risiken vorhandenen Wertberichtigungen und Rückstellungen;
 - h) Behandlung der Zinsen auf gefährdeten Forderungen und der Zinsen, deren Eingang fraglich ist;
 - i) Deckung der Risiken der Aval-, Bürgschafts-, Garantie- und Akkreditivverpflichtungen der Bank oder Wertpapierfirma;
 - k) Umfang und ordnungsgemässe Behandlung der Treuhandgeschäfte; Angemessenheit des Schutzes der Treugeber vor dem Risiko der Verrechnung ihrer Guthaben mit Forderungen des Empfängers des Treuhandgeschäftes gegen die Bank oder Wertpapierfirma;
 - l) Verhältnis der Aktiven im Ausland (ausschliesslich Schweiz) zu den Gesamtaktiven. Die Auslandsaktiven sind zu unterteilen in solche, deren Kapital und Erträge uneingeschränkt transferierbar sind, und andere;
 - m) Bestimmungen über die Kapitalausfuhr aufgrund des Währungsvertrages zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
 - n) Gesamtbetrag der von der Bank oder Wertpapierfirma weiterverpfändeten oder in Report gegebenen Faustpfänder, der darauf gewährten und erhaltenen Vorschüsse sowie die Vorschriften nach Art. 25 bis 27 BankV;
 - o) Vorschriften über die Einlagensicherung und den Anlegerschutz nach Art. 7 BankG und Art. 18 bis 18k BankV;
- Dazu ist insbesondere Stellung zu nehmen, ob die Bank über freie anrechenbare eigene Mittel in Höhe von 6 % der (nicht in der Jahresrechnung auszuweisenden) Eventualverbindlichkeiten aus der Einlagensicherung verfügt und ob sich die Liquiditätssituation der Bank derart darstellt, dass im Falle einer Beitragspflicht im Sicherungsfall genügend freie oder kurzfristig beschaffbare flüssige Mittel zur Verfügung stehen.
- p) Zweckmässigkeit und Zuverlässigkeit der Organisation und Überwachung des Depotgeschäfts, wobei ausdrücklich festzustellen ist, ob die Sicherheit der Kundendepots hinlänglich gewährleistet ist;
 - q) Vorschriften über die Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften gemäss SPG;
 - r) Erbringung der Wertpapierdienstleistungen, Einhaltung der organisatorischen Anforderungen, Schutz des Kundenvermögens, Erkennung von und Umgang mit Interessenkonflikten sowie Einhaltung der Wohlverhaltensregeln nach Art. 8a bis 8h BankG sowie Art. 27b bis 27d BankV;
 - s) Datenverarbeitung im Ausland nach Art. 14a BankG und Art. 27e sowie 35 in Verbindung mit Anhang 6 BankV;

1.2.4 Weitere Angaben

- 1) Im Revisionsbericht sind auch folgende Punkte zu behandeln, soweit sie für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Bank oder Wertpapierfirma von Bedeutung sind:
 - a) Deckung der nicht pfandgesicherten Verbindlichkeiten der Bank oder Wertpapierfirma durch die freien Aktiven; es ist eine Aufstellung beizufügen über die verpfändeten Aktiven und die darauf gewährten und von der Bank oder Wertpapierfirma beanspruchten Kredite;
 - b) Gesamtnominalbetrag des Beteiligungskapitals im Eigentum der Bank oder Wertpapierfirma, mit Angabe des Anschaffungspreises;

- c) Gesamtnominalbetrag des belehnten Beteiligungskapitals der Bank oder Wertpapierfirma sowie der für den Ankauf solcher Aktien oder Anteilscheine gewährten Kredite;
 - d) Buchwerte der ertragslosen Wertschriften und Beteiligungen;
 - e) Devisenstatus der Bank oder Wertpapierfirma (Gegenüberstellung von Aktiven und Verbindlichkeiten in fremder Währung, einschliesslich Ausserbilanzgeschäfte).
- 2) Falls der Revisionsstelle weitere Fragen wichtig erscheinen, hat sie die Revision auszudehnen und darüber zu berichten.

1.3 Gliederung des Revisionsberichts

- 1) Für die Gliederung und den Inhalt des Revisionsberichts gelten die Vorschriften von Anhang A2. Eine Reduktion der Mindestgliederung ist nicht möglich.
- 2) Die FMA kann weitere Angaben im Revisionsbericht festlegen.

1.4 Verteilung des Revisionsberichts

- 1) Der Revisionsbericht muss spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA, dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts eingereicht werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts hat die Einsichtnahme unterschriftlich zu bestätigen.
- 2) Der Geschäftsbericht darf der Generalversammlung erst zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des PGR vom Revisionsbericht über das Geschäftsjahr des im Vorjahr genehmigten Geschäftsberichts gemäss Abs. 1 Kenntnis genommen haben. Sofern der Revisionsbericht über das soeben abgeschlossene Geschäftsjahr bereits vorliegt, ist auch dieser vor Vorlage des aktuellen Geschäftsberichts an die Generalversammlung nach Abs. 1 zur Kenntnis zu nehmen.

2. Geregelte Märkte

2.1 Allgemeines

2.1.1 Gruppe und Konzern

Unter den Begriffen „Gruppe“ und „Konzern“ ist eine Gruppe im Sinne des Art. 3a Abs. 1 Ziff. 7 BankG zu verstehen.

2.1.2 Generalklausel

Sofern im Folgenden nicht anderes geregelt, gelten für die Aufgaben der Revisionsstelle und für den Revisionsbericht die Bestimmungen für Banken und Wertpapierfirmen sinngemäss.

2.2 Inhalte des Revisionsberichts

2.2.1 Allgemeines

- 1) Im Revisionsbericht ist klar darzustellen, ob die Vorschriften über die Geschäftstätigkeit nach Art. 56a Abs. 2, 5, 6 und 8 BankV eingehalten wurden, und ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nach Art. 30s BankG und Art. 56a Abs. 1 BankV weiterhin gegeben sind.
- 2) Der Revisionsbericht muss darüber hinaus die allgemeine Vermögenslage des geregelten Marktes klar erkennen lassen. Er hat festzuhalten, ob die in der ordnungsgemäss aufgestellten Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten durch die vorhandenen Aktiven gedeckt und ob die ausgewiesenen eigenen Mittel erhalten sind.
- 3) Der Revisionsbericht hat zu Beginn, mit Hinweis auf die entsprechenden Stellen des Berichts, eine Zusammenfassung der Beanstandungen und Einschränkungen wiederzugeben.
- 4) Die Revisionsstelle hat die Aktiven, Passiven und Ausserbilanzgeschäfte selbständig zu beurteilen. Der geregelte Markt muss dafür die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 5) Die Ergebnisse der internen Kontrollmechanismen sind von der Revisionsstelle in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Die Revisionsstelle kann verlangen, dass die Ergebnisse der internen Kontrollmechanismen ihr laufend zugestellt werden. Sie bleibt jedoch für die in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Feststellungen verantwortlich.
- 6) Der leitende Revisor und die Revisionsstelle müssen erklären, ob sie von dem geregelten Markt alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen nach Art. 30s Abs. 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 BankG erhalten haben.
- 7) Dem Finanzintermediär ist vor Abschluss des Revisionsberichts die Möglichkeit einzuräumen, zumindest zu Beanstandungen und Empfehlungen Stellung zu nehmen. Falls der Finanzintermediär mit einer Beanstandung oder Empfehlung nicht einverstanden ist, hat die Revisionsstelle dies im Revisionsbericht offenzulegen.
- 8) Der Revisionsbericht ist vom leitenden Revisor und der Revisionsstelle (vertreten durch ihre Zeichnungsberechtigten) zu unterzeichnen.

2.2.2 Bewilligungsvoraussetzungen

Im Revisionsbericht sind regelmässig und im Einzelnen insbesondere die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung betreffend Art. 30s BankG und Art. 56a Abs. 1 BankV zu behandeln.

2.2.3 Geschäftstätigkeit

- 1) Im Revisionsbericht sind regelmässig und im Einzelnen insbesondere die die Geschäftstätigkeit betreffenden Punkte gemäss Art. 56a Abs. 2, 5, 6 und 8 BankV, wenn nötig mit Zahlenangaben, zu behandeln.

2) Hinsichtlich Rechnungslegung wird auf die Ausführungen in Anhang B2, Kapitel Geschäftsbericht, verwiesen.

2.2.4 Weitere Angaben

1) Im Revisionsbericht sind auch Punkte zu behandeln, soweit sie für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage des geregelten Marktes von Bedeutung sind.

2) Falls der Revisionsstelle weitere Fragen wichtig erscheinen, hat sie die Revision auszudehnen und darüber zu berichten.

2.3 Gliederung des Revisionsberichts

1) Für die Gliederung und den Inhalt des Revisionsberichts gelten die Vorschriften von Anhang B2. Eine Reduktion der Mindestgliederung ist nicht möglich.

2) Die FMA kann weitere Angaben im Revisionsbericht festlegen.

2.4 Verteilung des Revisionsberichts

1) Der Revisionsbericht muss spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA, dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts eingereicht werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts hat die Einsichtnahme unterschrieben zu bestätigen.

2) Der Geschäftsbericht darf der Generalversammlung erst zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des PGR vom Revisionsbericht über das Geschäftsjahr des im Vorjahr genehmigten Geschäftsberichts gemäss Abs. 1 Kenntnis genommen haben. Sofern der Revisionsbericht über das soeben abgeschlossene Geschäftsjahr bereits vorliegt, ist auch dieser vor Vorlage des aktuellen Geschäftsberichts an die Generalversammlung nach Abs. 1 zur Kenntnis zu nehmen.

3. Multilaterale Handelssysteme

3.1 Allgemeines

3.1.1 Gruppe und Konzern

Unter den Begriffen „Gruppe“ und „Konzern“ ist eine Gruppe im Sinne des Art. 3a Abs. 1 Ziff. 7 BankG zu verstehen.

3.1.2 Abgrenzung

Die Bestimmungen dieses Kapitels regeln Prüfungen von multilateralen Handelssystemen, die nicht von einer Wertpapierfirma betrieben werden.

Für Prüfungen von multilateralen Handelssystemen, die von Wertpapierfirmen betrieben werden, gelten zusätzlich zu diesem Kapitel die Bestimmungen dieser Richtlinie für Banken und Wertpapierfirmen.

3.1.3 Generalklausel

Sofern im Folgenden nicht anderes geregelt, gelten für die Aufgaben der Revisionsstelle und für den Revisionsbericht die Bestimmungen für Banken und Wertpapierfirmen sinngemäss.

3.2 Inhalte des Revisionsberichts

3.2.1 Allgemeines

- 1) Im Revisionsbericht ist klar darzustellen, ob die Vorschriften über die Geschäftstätigkeit nach Art. 56b Abs. 2 und 3 BankV eingehalten wurden, und ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nach Art. 30t BankG und Art. 56b Abs. 1 BankV weiterhin gegeben sind.
- 2) Der Revisionsbericht muss darüber hinaus die allgemeine Vermögenslage des multilateralen Handelssystems klar erkennen lassen. Er hat festzuhalten, ob die in der ordnungsgemäss aufgestellten Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten durch die vorhandenen Aktiven gedeckt und ob die ausgewiesenen eigenen Mittel erhalten sind.
- 3) Der Revisionsbericht hat zu Beginn, mit Hinweis auf die entsprechenden Stellen des Berichts, eine Zusammenfassung der Beanstandungen und Einschränkungen wiederzugeben.
- 4) Die Revisionsstelle hat die Aktiven, Passiven und Ausserbilanzgeschäfte selbständig zu beurteilen. Das multilaterale Handelssystem muss dafür die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 5) Die Ergebnisse der internen Kontrollmechanismen sind von der Revisionsstelle in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Die Revisionsstelle kann verlangen, dass die Ergebnisse der internen Kontrollmechanismen ihr laufend zugestellt werden. Sie bleibt jedoch für die in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Feststellungen verantwortlich.
- 6) Der leitende Revisor und die Revisionsstelle müssen erklären, ob sie von dem multilateralen Handelssystem alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen erhalten haben.
- 7) Dem Finanzintermediär ist vor Abschluss des Revisionsberichts die Möglichkeit einzuräumen, zumindest zu Beanstandungen und Empfehlungen Stellung zu nehmen. Falls der Finanzintermediär mit einer Beanstandung oder Empfehlung nicht einverstanden ist, hat die Revisionsstelle dies im Revisionsbericht offenzulegen.
- 8) Der Revisionsbericht ist vom leitenden Revisor und der Revisionsstelle (vertreten durch ihre Zeichnungsberechtigten) zu unterzeichnen.

3.2.2 Bewilligungsvoraussetzungen

Im Revisionsbericht sind regelmässig und im Einzelnen insbesondere die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung betreffend Art. 30t BankG und Art. 56b Abs. 1 BankV zu behandeln.

3.2.3 Geschäftstätigkeit

- 1) Im Revisionsbericht sind regelmässig und im Einzelnen insbesondere die die Geschäftstätigkeit betreffenden Punkte gemäss Art. 56b Abs. 2 und 3 BankV, wenn nötig mit Zahlenangaben, zu behandeln.
- 2) Hinsichtlich Rechnungslegung wird auf die Ausführungen in Anhang C2, Kapitel Geschäftsbericht, verwiesen.

3.2.4 Weitere Angaben

- 1) Im Revisionsbericht sind auch Punkte zu behandeln, soweit sie für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage des multilateralen Handelssystems von Bedeutung sind.
- 2) Falls der Revisionsstelle weitere Fragen wichtig erscheinen, hat sie die Revision auszudehnen und darüber zu berichten.

3.3 Gliederung des Revisionsberichts

- 1) Für die Gliederung und den Inhalt des Revisionsberichts gelten die Vorschriften von Anhang C2. Eine Reduktion der Mindestgliederung ist nicht möglich.
- 2) Die FMA kann weitere Angaben im Revisionsbericht festlegen.

3.4 Verteilung des Revisionsberichts

- 1) Der Revisionsbericht muss spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA, dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts eingereicht werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts hat die Einsichtnahme unterschriftlich zu bestätigen.
- 2) Der Geschäftsbericht darf der Generalversammlung erst zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des PGR vom Revisionsbericht über das Geschäftsjahr des im Vorjahr genehmigten Geschäftsberichts gemäss Abs. 1 Kenntnis genommen haben. Sofern der Revisionsbericht über das soeben abgeschlossene Geschäftsjahr bereits vorliegt, ist auch dieser vor Vorlage des aktuellen Geschäftsberichts an die Generalversammlung nach Abs. 1 zur Kenntnis zu nehmen.

4. E-Geld-Institute

4.1 Allgemeines

4.1.1 Gruppe und Konzern

Unter den Begriffen „Gruppe“ und „Konzern“ ist eine Gruppe im Sinne des Art. 3a Abs. 1 Ziff. 7 BankG zu verstehen.

4.1.2 Generalklausel

Sofern im Folgenden nicht anderes geregelt, gelten, sofern anwendbar, für die Aufgaben der Revisionsstelle und für den Revisionsbericht die Bestimmungen für Banken und Wertpapierfirmen sinngemäss.

4.2 Inhalte des Revisionsberichts

4.2.1 Allgemeines

- 1) Im Revisionsbericht ist klar darzustellen, ob die Vorschriften über die Geschäftstätigkeit nach Art. 10 bis 18 des EGG eingehalten wurden, und ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nach Art. 4 bis 9 des EGG weiterhin gegeben sind.
- 2) Der Revisionsbericht muss darüber hinaus die allgemeine Vermögenslage des E-Geld-Instituts klar erkennen lassen. Er hat festzuhalten, ob die in der ordnungsgemäss aufgestellten Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten durch die vorhandenen Aktiven gedeckt und ob die ausgewiesenen eigenen Mittel erhalten sind.
- 3) Der Revisionsbericht hat zu Beginn, mit Hinweis auf die entsprechenden Stellen des Berichts, eine Zusammenfassung der Beanstandungen und Einschränkungen wiederzugeben.
- 4) Die Revisionsstelle hat die Aktiven, Passiven und Ausserbilanzgeschäfte selbständig zu beurteilen. Das E-Geld-Institut muss dafür die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 5) Die Ergebnisse der internen Kontrollmechanismen sind von der Revisionsstelle in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Die Revisionsstelle kann verlangen, dass die Ergebnisse der internen Kontrollmechanismen ihr laufend zugestellt werden. Sie bleibt jedoch für die in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Feststellungen verantwortlich.
- 6) Der leitende Revisor und die Revisionsstelle müssen erklären, ob sie von dem E-Geld-Institut alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen nach Art. 17 Abs. 2 EGG erhalten haben.
- 7) Dem Finanzintermediär ist vor Abschluss des Revisionsberichts die Möglichkeit einzuräumen, zumindest zu Beanstandungen und Empfehlungen Stellung zu nehmen. Falls der Finanzintermediär mit einer Beanstandung oder Empfehlung nicht einverstanden ist, hat die Revisionsstelle dies im Revisionsbericht offenzulegen.
- 8) Der Revisionsbericht ist vom leitenden Revisor und der Revisionsstelle (vertreten durch ihre Zeichnungsberechtigten) zu unterzeichnen.

4.2.2 Bewilligungsvoraussetzungen

Im Revisionsbericht sind regelmässig und im Einzelnen insbesondere die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung betreffend Art. 7 Abs. 1 EGG zu behandeln.

4.2.3 Geschäftstätigkeit

- 1) Im Revisionsbericht sind regelmässig und im Einzelnen die folgenden, die Geschäftstätigkeit betreffenden Punkte, wenn nötig mit Zahlenangaben, zu behandeln:
 - a) Eigenmittel gemäss Art. 10 EGG;

- b) Sicherungsanforderungen gemäss Art. 11 EGG;
- c) Aufbewahren von Aufzeichnungen und Belegen gemäss Art. 12 EGG;
- d) Auslagerung von Aufgaben gemäss Art. 13 EGG;
- e) Vertrieb von E-Geld über Dritte und Inanspruchnahme von Agenten gemäss Art. 14 EGG;
- f) Haftung gemäss Art. 15 EGG;
- g) Verpflichtung zur externen Revision gemäss Art. 17 EGG;
- h) E-Geld-Instituts-Geheimnis gemäss Art. 18 EGG.

Hinsichtlich Art. 16 EGG (Rechnungslegung) wird auf die Ausführungen in Anhang D2, Kapitel Geschäftsbericht, verwiesen.

4.2.4 Weitere Angaben

1) Im Revisionsbericht sind auch folgende Punkte zu behandeln, soweit sie für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage des E-Geld-Instituts von Bedeutung sind:

- a) Deckung der nicht pfandgesicherten Verbindlichkeiten des E-Geld-Instituts durch die freien Aktiven; es ist eine Aufstellung beizufügen über die verpfändeten Aktiven und die darauf gewährten und von der Bank oder Wertpapierfirma beanspruchten Kredite;
- b) Gesamtnominalbetrag des Beteiligungskapitals im Eigentum des E-Geld-Instituts, mit Angabe des Anschaffungspreises;
- c) Gesamtnominalbetrag des belehnten Beteiligungskapitals des E-Geld-Instituts sowie der für den Ankauf solcher Aktien oder Anteilscheine gewährten Kredite;
- d) Buchwerte der ertragslosen Wertschriften und Beteiligungen;
- e) Devisenstatus des E-Geld-Instituts (Gegenüberstellung von Aktiven und Verbindlichkeiten in fremder Währung, einschliesslich Ausserbilanzgeschäfte).

2) Falls der Revisionsstelle weitere Fragen wichtig erscheinen, hat sie die Revision auszudehnen und darüber zu berichten.

4.3 Gliederung des Revisionsberichts

- 1) Für die Gliederung und den Inhalt des Revisionsberichts gelten die Vorschriften von Anhang D2. Eine Reduktion der Mindestgliederung ist nicht möglich.
- 2) Die FMA kann weitere Angaben im Revisionsbericht festlegen.

4.4 Verteilung des Revisionsberichts

1) Der Revisionsbericht muss spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA, dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts eingereicht werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts hat die Einsichtnahme unterschriftlich zu bestätigen.

2) Der Geschäftsbericht darf der Generalversammlung erst zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des PGR vom Revisionsbericht über das Geschäftsjahr des im Vorjahr genehmigten Geschäftsberichts gemäss Abs. 1 Kenntnis genommen haben. Sofern der Revisionsbericht über das soeben abgeschlossene Geschäftsjahr bereits vorliegt, ist auch dieser vor Vorlage des aktuellen Geschäftsberichts an die Generalversammlung nach Abs. 1 zur Kenntnis zu nehmen.

5. Zahlungsinstitute

5.1 Allgemeines

5.1.1 Gruppe und Konzern

Unter den Begriffen „Gruppe“ und „Konzern“ ist eine Gruppe im Sinne des Art. 3a Abs. 1 Ziff. 7 BankG zu verstehen.

5.1.2 Generalklausel

Sofern im Folgenden nicht anderes geregelt, gelten, sofern anwendbar, für die Aufgaben der Revisionsstelle und für den Revisionsbericht die Bestimmungen für Banken und Wertpapierfirmen sinngemäss.

5.2 Inhalte des Revisionsberichts

5.2.1 Allgemeines

- 1) Im Revisionsbericht ist klar darzustellen, ob die Vorschriften über die Geschäftstätigkeit nach Art. 5 und 12 bis 19 ZDG eingehalten wurden, und ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nach Art. 7 bis 11 des ZDG weiterhin gegeben sind.
- 2) Der Revisionsbericht muss darüber hinaus die allgemeine Vermögenslage des Zahlungsinstituts klar erkennen lassen. Er hat festzuhalten, ob die in der ordnungsgemäss aufgestellten Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten durch die vorhandenen Aktiven gedeckt und ob die ausgewiesenen eigenen Mittel erhalten sind.
- 3) Der Revisionsbericht hat zu Beginn, mit Hinweis auf die entsprechenden Stellen des Berichts, eine Zusammenfassung der Beanstandungen und Einschränkungen wiederzugeben.
- 4) Die Revisionsstelle hat die Aktiven, Passiven und Ausserbilanzgeschäfte selbständig zu beurteilen. Das E-Geld-Institut muss dafür die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 5) Die Ergebnisse der internen Kontrollmechanismen sind von der Revisionsstelle in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Die Revisionsstelle kann verlangen, dass die Ergebnisse der internen Kontrollmechanismen ihr laufend zugestellt werden. Sie bleibt jedoch für die in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Feststellungen verantwortlich.
- 6) Der leitende Revisor und die Revisionsstelle müssen erklären, ob sie von dem Zahlungsinstitut alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen nach Art. 19 Abs. 2 ZDG erhalten haben.
- 7) Dem Finanzintermediär ist vor Abschluss des Revisionsberichts die Möglichkeit einzuräumen, zumindest zu Beanstandungen und Empfehlungen Stellung zu nehmen. Falls der Finanzintermediär mit einer Beanstandung oder Empfehlung nicht einverstanden ist, hat die Revisionsstelle dies im Revisionsbericht offenzulegen.
- 8) Der Revisionsbericht ist vom leitenden Revisor und der Revisionsstelle (vertreten durch ihre Zeichnungsberechtigten) zu unterzeichnen.

5.2.2 Bewilligungsvoraussetzungen

Im Revisionsbericht sind regelmässig und im Einzelnen insbesondere die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung betreffend Art. 10 Abs. 1 ZDG zu behandeln.

5.2.3 Geschäftstätigkeit

- 1) Im Revisionsbericht sind regelmässig und im Einzelnen die folgenden, die Geschäftstätigkeit betreffenden Punkte, wenn nötig mit Zahlenangaben, zu behandeln:
 - a) Eigenmittel gemäss Art. 12 ZDG;

- b) Sicherungsanforderungen gemäss Art. 13 ZDG;
- c) Aufbewahren von Aufzeichnungen und Belegen gemäss Art. 14 ZDG;
- d) Auslagerung von Aufgaben gemäss Art. 15 ZDG;
- e) Inanspruchnahme von Agenten gemäss Art. 16 ZDG;
- f) Haftung gemäss Art. 17 ZDG;
- g) Verpflichtung zur externen Revision gemäss Art. 19 ZDG;
- h) Zahlungsdienstgeheimnis gemäss Art. 5 ZDG.

Hinsichtlich Art. 18 ZDG (Rechnungslegung) wird auf die Ausführungen in Anhang E2, Kapitel Geschäftsbericht, verwiesen.

5.2.4 Weitere Angaben

1) Im Revisionsbericht sind auch folgende Punkte zu behandeln, soweit sie für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage des Zahlungsinstituts von Bedeutung sind:

- a) Deckung der nicht pfandgesicherten Verbindlichkeiten des Zahlungsinstituts durch die freien Aktiven; es ist eine Aufstellung beizufügen über die verpfändeten Aktiven und die darauf gewährten und von der Bank oder Wertpapierfirma beanspruchten Kredite;
- b) Gesamtnominalbetrag des Beteiligungskapitals im Eigentum des Zahlungsinstituts, mit Angabe des Anschaffungspreises;
- c) Gesamtnominalbetrag des belehnten Beteiligungskapitals des Zahlungsinstituts sowie der für den Ankauf solcher Aktien oder Anteilscheine gewährten Kredite;
- d) Buchwerte der ertragslosen Wertschriften und Beteiligungen;
- e) Devisenstatus des Zahlungsinstituts (Gegenüberstellung von Aktiven und Verbindlichkeiten in fremder Währung, einschliesslich Ausserbilanzgeschäfte).

2) Falls der Revisionsstelle weitere Fragen wichtig erscheinen, hat sie die Revision auszudehnen und darüber zu berichten.

5.3 Gliederung des Revisionsberichts

- 1) Für die Gliederung und den Inhalt des Revisionsberichts gelten die Vorschriften von Anhang E2. Eine Reduktion der Mindestgliederung ist nicht möglich.
- 2) Die FMA kann weitere Angaben im Revisionsbericht festlegen.

5.4 Verteilung des Revisionsberichts

1) Der Revisionsbericht muss spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA, dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts eingereicht werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts hat die Einsichtnahme unterschriftlich zu bestätigen.

2) Der Geschäftsbericht darf der Generalversammlung erst zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des PGR vom Revisionsbericht über das Geschäftsjahr des im Vorjahr genehmigten Geschäftsberichts gemäss Abs. 1 Kenntnis genommen haben. Sofern der Revisionsbericht über das soeben abgeschlossene Geschäftsjahr bereits vorliegt, ist auch dieser vor Vorlage des aktuellen Geschäftsberichts an die Generalversammlung nach Abs. 1 zur Kenntnis zu nehmen.

6. Versicherungen

6.1 Berichterstattung

6.1.1 Inhalte

- 1) Im Revisionsbericht ist klar darzustellen, ob die Vorschriften über die Geschäftstätigkeit von Versicherungsunternehmen eingehalten worden und ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung dauernd und weiterhin erfüllt sind.
- 2) Die Revisionsstelle hat die Bewertung der Aktiven, Passiven und Ausserbilanzgeschäfte selbstständig zu beurteilen. Die Versicherung muss dafür die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 3) Stellt die Revisionsstelle Beanstandungen, Tatsachen oder Unternehmensentscheide im Rahmen von Art. 102 Abs. 4 VersAG fest, ist die FMA unverzüglich und unaufgefordert darüber zu informieren.
- 4) Die Berichte der internen Revision sind von der Revisionsstelle in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Sie kann verlangen, dass ihr die aktualisierten Berichte laufend zugestellt werden. Unabhängig davon bleibt die Revisionsstelle für sämtliche gemäss Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben eigenständig verantwortlich.
- 5) Der Revisionsbericht ist vom leitenden Revisor und der Revisionsstelle (vertreten durch ihre Zeichnungsberechtigten) zu unterzeichnen.
- 6) Neben Anhang F1 sind im Rahmen der Berichterstattung durch die Revisionsstelle nach VersAG folgende Unterlagen einzureichen (diese Formulare bzw. Vorlagen stehen auf der FMA-Homepage zum Download bereit):

- Bericht der Versicherungsrevisionsstelle nach VersAG
- Bericht der Revisionsstelle nach PGR (falls die Revisionsstelle nach VersAG der Revisionsstelle nach PGR entspricht)
- Zusatzbericht der Versicherungsrevisionsstelle nach VersAG
- SPG-Kontrollbericht

Die FMA kann weitere Unterlagen und Informationen anfordern.

- 7) Für die Prüfung von kleinen Direktversicherungsunternehmen im Sinne von Art. 3 und 4 VersAG sowie für Versicherungsunternehmen, welche die Übergangsbestimmung von Art. 265 VersAG in Anspruch nehmen, sind im Anhang F1 vorgängig die Prüffelder und deren rechtliche Grundlage auf die gesetzlichen Besonderheiten dieser Unternehmen anzupassen. In diesem Falle ist eine individuell angepasste Risikoanalyse und Prüfstrategie vorzunehmen, zu dokumentieren und im Rahmen der Berichterstattung durch die Revisionsstelle nach VersAG der FMA vorzulegen.

6.1.2 Verteilung des Revisionsberichts

Der Revisionsbericht ist neben den weiteren, im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung einzureichenden Unterlagen im Folgejahr der FMA, dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts einzureichen. Die einzuhaltenden Fristen werden auf der Homepage der FMA veröffentlicht. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (falls die Revisionsstelle nach PGR nicht der Revisionsstelle nach VersAG entspricht) hat die Einsichtnahme unterschriftlich zu bestätigen.

7. Vorsorgeeinrichtungen

7.1 Berichterstattung

7.1.1 Inhalte

1) Die Revisionsstelle prüft die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen. Sie prüft jährlich die Gesetzes-, Verordnungs-, richtlinien- und Reglementskonformität der Jahresrechnung, die Rechtmässigkeit der Geschäftsführung, insbesondere die Beitragserhebung und die Ausrichtung der Leistungen, sowie die Rechtmässigkeit der Anlage des Vermögens und die Einhaltung von Art. 19 sowie Art. 20 Abs. 2 und 3 BPVG. Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung ihrer Prüfung Verstösse gegen Gesetz, Verordnung, Richtlinien oder Reglemente fest, so hält sie dies in ihrem Bericht fest. Wird die Geschäftsführung oder die Verwaltung ganz oder teilweise einem Dritten übertragen, so ist auch deren Tätigkeit ordnungsgemäss zu prüfen. Im Revisionsbericht hat die Revisionsstelle gemäss Art. 19 Abs. 1 BPVG festzuhalten, wenn das Vermögen der Vorsorgeeinrichtung nicht mehr gesichert erscheint. Liegt eine Unterdeckung vor, so ist spätestens bei der ordentlichen Prüfung abzuklären, ob die Vorsorgeeinrichtung der FMA einen Sanierungsplan unterbreitet hat. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist eine Meldung an die FMA zu erstatten. Insbesondere ist bei Unterdeckung festzuhalten, ob die Anlagen mit der Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung im Einklang steht und die Art. 20, 21 und 31 eingehalten sind, ob die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vom zuständigen Organ unter Beizug des Pensionsversicherungsexperten beschlossen und diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Sanierungsplanes umgesetzt und die Informationspflichten eingehalten wurden. Des Weiteren hat die Revisionsstelle festzuhalten, ob die Wirksamkeit der Massnahmen überwacht wird und die Massnahmen bei veränderter Situation angepasst wurden. Der Stiftungsrat ist auf festgestellte Mängel im Sanierungsplan hinzuweisen.

2) Die Revisionsstelle hat die Bewertung der Aktiven, Passiven und Ausserbilanzgeschäfte selbstständig zu beurteilen. Die Vorsorgeeinrichtung muss dafür die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen sowie alle Auskünfte erteilen, die für eine sachgemässe Prüfung notwendig sind.

3) Stellt die Revisionsstelle Beanstandungen im Rahmen von Art. 40 Abs. 1 BPVV fest, ist die FMA unverzüglich und unaufgefordert darüber zu informieren.

4) Die Ergebnisse der internen Kontrollmechanismen sind von der Revisionsstelle in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Unabhängig davon bleibt die Revisionsstelle für sämtliche gemäss Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben eigenständig verantwortlich.

5) Der Revisionsbericht ist vom leitenden Revisor und der Revisionsstelle (vertreten durch ihre Zeichnungsberechtigten) zu unterzeichnen.

6) Neben Anhang G1 sind im Rahmen der Berichterstattung durch die Revisionsstelle folgende Unterlagen einzureichen (diese Formulare bzw. Vorlagen stehen auf der FMA-Homepage zum Download bereit):

- Bericht der Revisionsstelle an den Stiftungsrat (Art. 19 Abs. 1 BPVG und Art. 38, 40 und 41 BPVV).

- Formular "Zusatzbericht der Revisionsstelle".

- Bestätigung der Revisionsstelle betreffend Unabhängigkeit (Art. 37 BPVV).

Die FMA kann weitere Unterlagen und Informationen anfordern.

7) Die FMA hält die bei ihr eingereichten Revisionsberichte unter strengem Verschluss.

7.1.2 Verteilung des Revisionsberichts

Der Revisionsbericht ist neben den weiteren, im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung einzureichenden Unterlagen bis zum 30. Juni des Folgejahres der FMA einzureichen. Der Stiftungsrat hat die Einsichtnahme zu bestätigen. Die Revisionsstelle muss dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung

berichten. Sie empfiehlt die Genehmigung, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

8. Pensionsfonds

8.1 Berichterstattung

8.1.1 Inhalte

1) Im Revisionsbericht betreffend Pensionsfonds ist klar darzustellen, ob die Vorschriften über die Geschäftstätigkeit eingehalten wurden, die Geschäftstätigkeit den Statuten entspricht und ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung, einschliesslich der versicherungstechnischen Anforderungen, dauernd und weiterhin erfüllt sind. Insbesondere hat der Revisionsbericht Angaben über die Zweckmässigkeit und das Funktionieren des Risikomanagements und der internen Kontrollmechanismen sowie die Einhaltung der Anlagegrundsätze und -vorschriften und der Bestimmungen über die Vermögensverwaltung zu enthalten.

2) Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie die Berichterstattung an die FMA selbstständig zu beurteilen. Der Pensionsfonds muss dafür die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen sowie alle Auskünfte erteilen, die für eine sachgemässe Prüfung notwendig sind. Insbesondere sind der Revisionsstelle die Unterlagen bereit zu halten, die für die Beurteilung der Aktiven und Passiven erforderlich sind, die Einsicht in ihre Bücher, Buchungsbelege, Geschäftskorrespondenz und die Protokolle der Verwaltung zu gewähren sowie die Berichte der internen Revision vorzulegen.

3) Stellt die Revisionsstelle Tatsachen oder Entscheide im Rahmen von Art. 31 Abs. 2 PFG fest, ist die FMA unverzüglich und unaufgefordert darüber zu informieren.

4) Die Berichte der internen Revision sind von der Revisionsstelle zu berücksichtigen. Die Revisionsstelle kann verlangen, dass sie ihr laufend zugestellt werden. Unabhängig davon bleibt die Revisionsstelle für sämtliche gemäss Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben eigenständig verantwortlich.

5) Der Revisionsbericht ist vom leitenden Revisor und der Revisionsstelle (vertreten durch ihre Zeichnungsberechtigten) zu unterzeichnen.

6) Neben Anhang H1 sind im Rahmen der Berichterstattung durch die Revisionsstelle nach PFG folgende Unterlagen einzureichen (diese Formulare bzw. Vorlagen stehen auf der FMA-Homepage zum Download bereit):

- Bericht der Revisionsstelle gemäss PFG

- Bericht der Revisionsstelle gemäss PGR (falls die Revisionsstelle nach PFG der Revisionsstelle nach PGR entspricht)

- Bestätigung der Revisionsstelle betreffend Unabhängigkeit (Art. 29 PFV).

Die FMA kann weitere Unterlagen und Informationen anfordern.

7) Die FMA hält die bei ihr eingereichten Revisionsberichte unter strengem Verschluss.

8.1.2 Verteilung des Revisionsberichts

Der Revisionsbericht ist neben den weiteren, im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung einzureichenden Unterlagen und unter Berücksichtigung aller betriebenen Altersversorgungssysteme bis zum 30. April des Folgejahres der FMA, dem zuständigen Organ des Pensionsfonds und der Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts einzureichen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates bzw. des Stiftungsrates und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (falls die Revisionsstelle nach PGR nicht der Revisionsstelle nach PFG entspricht) hat die Einsichtnahme unterschriftlich zu bestätigen.

9. Vermögensverwaltungsgesellschaften

9.1 Inhalte des Revisionsberichts

Der Revisionsbericht muss insbesondere enthalten:

- a) eine Zusammenfassung der Beanstandungen und Einschränkungen zu Beginn des Berichtes, mit Hinweis auf die entsprechenden Fundstellen;
- b) Angaben darüber, ob die Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere jene nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b bis e und g sowie Art. 10 VVG, weiterhin erfüllt sind;
- c) Angaben darüber, ob die Vorschriften über die Geschäftstätigkeit nach Art. 16 VVG eingehalten wurden;
- d) Angaben darüber, ob die Aufbewahrungspflicht nach Art. 22 VVG sowie Art. 13 VVO eingehalten wurde;
- e) eine Erklärung des verantwortlichen Revisors, ob er von der Vermögensverwaltungsgesellschaft alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen nach Art. 27 VVG erhalten hat; und
- f) die Unterschrift des für die Prüfung verantwortlichen Revisors.

Falls der Revisionsstelle weitere Fragen wichtig erscheinen, hat sie die Revision auszudehnen und darüber zu berichten.

Weitere inhaltliche Vorgaben ergeben sich aus Anhang I2 dieser Richtlinie.

9.2 Gliederung des Revisionsberichts

Die in Anhang I2 dieser Richtlinie dargelegte Mindestgliederung ist grundsätzlich einzuhalten. Eine Ergänzung ist im Einzelfall, insbesondere durch eine weitere Untergliederung oder zusätzliche Kapitel, möglich. Sie unterliegt dem Ermessen des leitenden Revisors und hat der Bedeutung der dargestellten Sachverhalte zu entsprechen. Eine Reduktion der Mindestgliederung ist nicht möglich.

9.3 Verteilung des Revisionsberichts

Der Revisionsbericht ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA einzureichen. Gleichzeitig ist der Bericht den Verantwortlichen für die Leitung und Überwachung sowie der Geschäftsführung der Vermögensverwaltungsgesellschaft zuzustellen.

10. Verwaltungsgesellschaften/AIFM

10.1 Allgemeines

Unter Wirtschaftsprüfer werden nachfolgend

- die Revisionsstelle und der leitende Revisor nach Art. 97 IUG
- der qualifizierte Wirtschaftsprüfer nach Art. 93, 129 Abs. 4 UCITSG und Art. 109, 157 Abs. 4 AIFMG (natürliche Person und Prüfgesellschaft)

subsummiert.

Unter Verwaltungsgesellschaft werden nachfolgend:

- die Verwaltungsgesellschaft nach Art. 24 IUG
- die Verwaltungsgesellschaft nach Art. 3 Abs. 1 Ziffer 4 UCITSG
- der AIFM nach Art. 4 Abs. 1 Ziffer 2 AIFMG (und Zulassungsträger nach Art. 65 und 69 AIFMG)

subsummiert.

Unter Anlagefonds oder Produkte werden nachfolgend

- das Investmentunternehmen nach Art. 2 Abs. 1 IUG
- der OGAW nach Art. 3 Abs. 1 Ziffer 1 UCITSG und
- der AIF nach Art. 4 Abs. 1 Ziffer 1 AIFMG

subsummiert.

Unter Aufsichtsprüfung wird nachfolgend auch die Prüfung verstanden, ob die Geschäftstätigkeit der Anlagefonds den Gesetzen, den Statuten sowie den konstituierenden Dokumenten entspricht.

10.2 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse erfolgt nach Kapitel 4 des allgemeinen Teils und Anhang J1 dieser Richtlinie. Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei der Risikoanalyse unter anderen folgenden Faktoren:

- Art/Typ der verwalteten Anlagefonds
- Komplexität der verwalteten Anlagefonds

Hierfür nimmt die Revisionsstelle eine stichprobenweise kritische Durchsicht der konstituierenden Dokumente und der Depotauszüge der verwalteten Anlagefonds vor.

Weiter berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer die Revisionsfeststellungen aus den Vorjahren (Verwaltungsgesellschaft und Anlagefonds) und allfällige strukturelle und/oder organisatorische Veränderungen innerhalb der Gesellschaft.

10.3 Bewilligungen / Zulassungen

Die spezialgesetzliche Prüfung und Berichterstattung erfolgt gemäss den gesetzlichen Anforderungen. Anhänge J der vorliegenden Richtlinie decken sämtliche spezialgesetzliche Bewilligungen/Zulassungen für Verwaltungsgesellschaften gemäss UCITSG, IUG und AIFMG. Aufgrund der Konstellation, dass eine Verwaltungsgesellschaft über eine oder mehrere spezialgesetzliche Bewilligungen verfügen kann, ist die Prüfung (inkl. Risikobeurteilung) und Berichterstattung gegebenenfalls durch den Wirtschaftsprüfer situativ anzupassen. Es ist nur ein Revisionsbericht zu erstellen.

Der Wirtschaftsprüfer hat unter Berücksichtigung der vorliegenden spezialgesetzlichen Bewilligungen die in Anhang J1 und J2 mit „x“ gekennzeichneten Prüfgebiete und Berichtsinhalte abzudecken. Die Einhaltung

der gesetzlichen Bestimmungen ist je Spezialgesetz gesondert zu prüfen. Die Berichterstattung zum jeweiligen Prüfgebiet kann in konsolidierter Form erfolgen, sofern die gesetzlichen Bestimmungen sämtlicher massgebenden Spezialgesetze eingehalten sind.

Verfügt eine Verwaltungsgesellschaft über eine Bewilligung für die individuelle Portfolioverwaltung, bestätigt der Wirtschaftsprüfer die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften:

- Verwaltungsgesellschaft nach IUG:
Bei Zulassung für Dienstleistungen nach Art. 24 Abs. 3 IUG ist die Einhaltung der Vorschriften nach Art. 86 und 87 IUV zu bestätigen.
- Verwaltungsgesellschaft nach UCITSG:
Bei Zulassungen für Dienstleistungen nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b UCITSG finden die Bestimmungen des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG) und im Fall der Verwahrung und technischen Verwaltung in Bezug auf Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen die Vorschriften des Bankengesetzes (BankG) über die Erbringung von Dienstleistungen als Gegenpartei, die Kapitalausstattung, die organisatorischen Anforderungen und die Wohlverhaltensregeln bei der Erbringung von Kundendienstleistungen Anwendung. Deren Einhaltung ist zu bestätigen.
- Verwaltungsgesellschaft nach AIFMG:
Bei Zulassungen für Dienstleistungen nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b AIFMG finden die Art. 12, 13 und 19 der Richtlinie 2004/39/EG über die Erbringung von Dienstleistungen als Gegenpartei, die Kapitalausstattung, die organisatorischen Anforderungen und die Wohlverhaltensregeln bei der Erbringung von Kundendienstleistungen entsprechend Anwendung. Deren Einhaltung ist zu bestätigen.

Unterscheiden sich Prozesse und Kontrollen der Gesellschaft je Bewilligungstyp, so muss dies im Revisionsbericht nach Kapitel 10.10 klar zum Ausdruck kommen.

Verfügt ein Zulassungsträger nach dem AIFMG über die Zusatzbewilligung nach UCITSG, hat die Gesellschaft nach Art. 196 AIFMV denselben Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

Bei einer selbstverwalteten Anlagegesellschaft ist eine Prüfung und Berichterstattung nach der vorliegenden Richtlinie durchzuführen. Fremdverwaltete Anlagegesellschaften sind in der Prüfung und Berichterstattung der eingesetzten Verwaltungsgesellschaft zu integrieren.

10.4 Multiple-Auditor Approach

Die vorliegende Richtlinie gilt für die Prüfung und Berichterstattung auf Stufe der Verwaltungsgesellschaften. Die Verwaltungsgesellschaften setzen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen einen Wirtschaftsprüfer ein. Dieser kann vom Wirtschaftsprüfer eines des durch die Verwaltungsgesellschaft verwalteten Produktes abweichen.

Unbeachtet dessen obliegt die Gesamtverantwortung über die Verwaltungsgesellschaft beim Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft. Vor dem Hintergrund, dass sich aufsichtsrechtliche Aspekte der Produkte auch in aufsichtsrechtlichen Aspekten der Verwaltungsgesellschaft niederschlagen können, obliegt es dem pflichtgemässen Ermessen des Wirtschaftsprüfers der Verwaltungsgesellschaft, ob für die Prüfung und Berichterstattung im Sinne dieser Richtlinie die Ergebnisse der aufsichtsrechtlichen Prüfungen anderer Wirtschaftsprüfer auf Stufe der Produkte für die Berichterstattung auf Stufe der Verwaltungsgesellschaft zu berücksichtigen sind.

Werden die Produkte von einem anderem Wirtschaftsprüfer geprüft und verwendet der Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft dessen Prüfungsergebnisse, so muss er feststellen, wie sich diese Arbeiten

auf seine Prüfung und Berichterstattung auswirken. Bei einschlägig spezialgesetzlich bewilligten leitenden Wirtschaftsprüfern kann von deren professionellen Kompetenz ausgegangen werden.

Die aufsichtsrechtliche Prüfung der Einhaltung der Pflichten der Depotbanken bzw. Verwahrstellen im Zusammenhang mit der Verwahrung von Anlagefonds kann auch durch andere Wirtschaftsprüfer erfolgen. Verwendet der Wirtschaftsprüfer des Anlagefonds dessen Prüfungsergebnisse, so muss er auch hier feststellen, wie sich diese Arbeiten auf seine Prüfung und Berichterstattung auswirken. Bei einschlägig spezialgesetzlich bewilligten leitenden Wirtschaftsprüfern kann von deren professionellen Kompetenz ausgegangen werden. Allfällige Beanstandungen in der Verwahrstellenfunktion sind in der Berichterstattung nach Anhang J3 offenzulegen.

Die Berichterstattung zwischen den Wirtschaftsprüfern erfolgt i.d.R. anhand des aufsichtsrechtlichen Berichts zur Depotbank- bzw. Verwahrstellenfunktion (sogenannten Depotbankbericht).

10.5 Bewilligungsträger nach dem AIFMG

Die Gesellschaft kann über eine Zulassung als Risikomanager und/oder Administrator gemäss Art. 65 AIFMG und/oder als Vertriebssträger gemäss Art. 69 AIFMG verfügen, ohne dabei als AIFM zu fungieren.

Dabei gelten die Vorschriften für die Zulassung und Pflichten des AIFM nach dem Kapitel III des AIFMG sinngemäss mit der Massgabe, dass die Zulassungsvoraussetzungen und Pflichten sich ausschliesslich auf die Tätigkeit der Trägerschaft beziehen. Die entsprechenden minimalen Prüfgebiete gehen aus Anhang J1 hervor. Der Wirtschaftsprüfer entscheidet über die Sinnhaftigkeit einer erweiterten Prüfung und Berichterstattung.

Der Wirtschaftsprüfer geht im Revisionsbericht klar auf die Tätigkeit der Trägerschaft ein und legt dar, dass die Tätigkeit hinreichend durch die Prüfgebiete abdeckt sind.

10.6 Zwischenprüfungen

Spezialgesetzlich verlangte Zwischenprüfungen erfolgen ebenfalls nach dieser Richtlinie. Die Ergebnisse der Zwischenprüfungen werden im Revisionsbericht nach Anhang J2 zu dieser Richtlinie integriert.

10.7 Rechnungsprüfung der Verwahrstelle

Nach Art. 94 Abs. 1 Bst. c UCITSG bzw. nach Art. 110 Abs. 1 Bst. c AIFMG hat der Wirtschaftsprüfer nach Art. 93 UCITSG bzw. Art. 109 AIFMG den Jahresbericht der Verwahrstelle zu prüfen.

Werden Jahresberichte von Verwahrstellen durch Revisionsstelle nach Art. 37 BankG im Rahmen der bankengesetzlichen Aufsichtsprüfung geprüft, so gilt die Prüfung nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c UCITSG bzw. nach Art. 110 Abs. 1 Bst. c AIFMG als erbracht.

10.8 Eigenmittelberechnungen

Die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel ist nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen. Falls für die Prüfung der Einhaltung der Eigenmittelvorschriften die Zahlen des Vorjahres verwendet werden, ist die Berechnung der notwendigen Eigenmittel zusätzlich aufgrund der Zahlen des Jahresabschlusses des zu prüfenden Geschäftsjahres durchzuführen und im Bericht anzugeben.

10.9 Prüfung und Berichterstattung der Produkte

Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Produkteprüfung überprüft der Wirtschaftsprüfer die Einhaltung der Bestimmungen der massgebenden Gesetze und der konstituierenden Dokumenten der verwalteten Anlagefonds.

Die aufsichtsrechtlichen Prüfgebiete leiten sich aus den massgebenden Gesetzen und den konstituierenden Dokumenten ab. Gegebenenfalls erwähnen die Verordnungen zusätzliche Prüfgebiete. Es liegt in der Verantwortung des Wirtschaftsprüfers die Vollständigkeit der Prüfung sicherzustellen. Eine risikoorientierte Prüfung der Prüfgebiete auf Stufe Produkte setzt eine dokumentierte Risikobeurteilung durch die Revisionsstelle voraus. Der Wirtschaftsprüfer kann bei der Prüfung der Produkte das Kontrollrisiko berücksichtigen. Stützt sich der Wirtschaftsprüfer auf wirksame interne Kontrollen ab, beurteilt der Wirtschaftsprüfer mindestens anlässlich der Zwischen- und Abschlussrevision das Kontrollergebnis. Es obliegt dem pflichtgemässen Ermessen des Wirtschaftsprüfers über die Prüfperiodizität der Wirksamkeitsprüfungen, der follow-up Prüfungshandlungen sowie der Massgeblichkeit der Kontrollen zu entscheiden.

Die Berichterstattung nach Art. 104 IUV, Art. 75 UCITG und Art. 104 Abs. 5 AIFMG (Kurzbericht der Revisionsstelle) richtet sich nicht nach diesem Kapitel.

10.9.1 Form und Inhalt des Produkteberichts

Die im Anhang J3 dieser FMA-Richtlinie dargelegte Berichtsvorlage ist für die Berichterstattung der Produkte zu verwenden. Dabei sind Verstösse gegen Gesetze, Verordnungen, Satzung oder Treuhandvertrag, unternehmensinterne Weisungen etc. und Nichteinhaltungen von FMA-Richtlinien oder FMA-Mitteilungen sowie wichtige Informationen ausführlich darzulegen. Die Berichterstattung deckt die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussrevision sowie der Aufsichtsprüfung ab.

Der Wirtschaftsprüfer führt in der Rubrik „Beanstandungen und Fristansetzungen des Vorjahres“ ebenfalls den Status allfälliger Beanstandungen mit Fristansetzungen aufgrund des Prüfberichtes im Vorjahr auf. Er nimmt über die Ergebnisse der Nachprüfung und zur Einhaltung der gesetzten Fristen Stellung. Hat der Wirtschaftsprüfer im Vorjahr keine Beanstandungen mit Fristansetzungen vermerkt, hält er dies fest. Konnte eine Beanstandung mit Fristsetzung nicht fristgerecht erledigt werden, so sind die Gründe anzugeben und es ist eine neuerliche Beanstandung zu verzeichnen.

10.9.1.1 Verstösse gegen Prospektvorschriften, Satzung oder Treuhandvertrag – Beanstandungen

Verletzungen gegen die Anlagerichtlinien (Anlageverstösse) stellen Verstösse gegen die konstituierenden Dokumente dar. Diese sind im Revisionsbericht nach Anhang J3 unter „Verstösse gegen Prospektvorschriften, Satzung oder Treuhandvertrag“ darzulegen.

Stellen Verletzungen gegen die Anlagerichtlinien gleichzeitig Verstösse gegen Gesetze oder Verordnungen dar, so sind diese ausschliesslich unter „Verstösse gegen Prospektvorschriften, Satzung oder Treuhandvertrag“ darzulegen.

Es muss zwischen aktiven und passiven Verletzungen gegen die Anlagerichtlinien unterschieden werden.

Als „Aktive Anlagegrenzverstösse“ sind nicht marktbedingte vertrags- und/oder gesetzeswidrige Veranlassungen durch das mit der Verwaltung des Anlagefonds betrauten Organs definiert.

„Passive Anlagegrenzverstösse“ sind Verstösse, die sich nicht unter den Tatbestand der „Aktiven Anlagegrenzverstösse“ gemäss RPR subsumieren lassen. Es ist im Bereich der passiven Verstösse darauf hinzuweisen, dass im Ausbleiben der Rückführung innerhalb einer angemessenen Frist ebenfalls ein aktiver Verstoß vorliegen kann.

Im Revisionsbericht nach Anhang J3 sind Anlageverstösse wie folgt zu behandeln:

- Aktive Verletzungen sind stets als Beanstandungen zu klassieren und im Revisionsbericht aufzuführen.
- Passive Verletzungen ohne zeitnahe und angemessene Massnahmen sind als Beanstandungen zu klassieren und aufzuführen.

- Passive Verletzungen mit zeitnahen und/oder angemessenen Massnahmen sind nicht als Beanstandungen zu klassieren und aufzuführen

Der Wirtschaftsprüfer entscheidet situativ über die Angemessenheit der eingeleiteten Massnahmen.

10.9.1.2 Stellungnahme der Verwaltungsgesellschaft

Der Wirtschaftsprüfer kann in den Textfeldern des Berichts nach Kapitel 10.9 Stellungnahmen der Verwaltungsgesellschaft festhalten.

10.9.2 Berichtszeitraum

Der Berichtszeitraum deckt sich mit dem Geschäftsjahr des Produktes. Er umfasst in der Regel ein Jahr. Der Wirtschaftsprüfer hält den Berichtszeitraum unter „Rechnungsperiode“ fest.

Wird ein Produkt nach Ende des Geschäftsjahres und vor Ablauf der Frist nach Kapitel 10.9.3 abschliessend liquidiert, so kann sich der Berichtszeitraum bis zum Stichtag der Liquidationsschlussbilanz erstrecken.

10.9.3 Verteilung des Produkteberichts

Der Wirtschaftsprüfer übermittelt der FMA innerhalb von sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag den Bericht nach Kapitel 10.9. Gleichzeitig wird der Bericht dem Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung und dem Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle des Anlagefonds zugestellt.

Obenstehende Frist ist im Fall einer abgeschlossenen Liquidation eines Produktes nicht massgebend. Der Bericht nach Kapitel 10.9 ist hierbei zusammen mit dem Bericht zur Liquidationsschlussbilanz einzureichen.

10.10 Revisionsbericht

10.10.1 Inhalt und Gliederung

Inhaltliche Vorgaben für den Revisionsbericht ergeben sich aus Anhang I2 dieser Richtlinie.

Die in Anhang J2 dieser Richtlinie dargelegte Mindestgliederung ist grundsätzlich einzuhalten. Eine Ergänzung ist im Einzelfall, insbesondere durch eine weitere Untergliederung oder zusätzliche Kapitel, möglich. Sie unterliegt dem Ermessen des leitenden Wirtschaftsprüfers und hat der Bedeutung der dargestellten Sachverhalte zu entsprechen. Eine Reduktion der Mindestgliederung ist nicht möglich.

Absätze ohne jegliche Relevanz für die einschlägigen spezialgesetzliche(n) Bewilligung(en) können allerdings gelöscht werden. Anhang J2 zeigt die einschlägigen Teilziffern nach den jeweiligen Spezialgesetzen.

10.10.2 Verteilung des Revisionsberichts

Der Wirtschaftsprüfer übermittelt der FMA den Bericht innerhalb von sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag. Gleichzeitig wird der Bericht dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft zugestellt.

III. Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Aufsichtsrat am 17. Dezember 2015 genehmigt und tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie 2014/3.

2. Anwendbarkeit

Diese Richtlinie ist erstmals für die Prüfung und Berichterstattung über Finanzintermediäre anzuwenden, deren Geschäftsjahr nach dem 31. Dezember 2015 endet. Die Richtlinie 2014/3 bleibt für die Prüfung und Berichterstattung über Finanzintermediäre anwendbar, deren Geschäftsjahr nach dem 31. Dezember 2014 bis spätestens 31. Dezember 2015 endet.